



SOS  
KINDERDORF

# RECHT DIGITAL

Sicher durch die  
Aufsichtspflicht  
im Internet

EIN LEITFADEN

Für Sozial- und  
FamilienpädagogInnen,  
Pflege- und Kinderdorfeltern  
und Interessierte

# Vorwort

## Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

SOS-Kinderdorf, Abteilung Advocacy Kinder- und Jugendrechte  
Vivenotgasse 3  
1120 Wien  
advocacy@sos-kinderdorf.at

MMag.a Katrin Grabner  
Mag. Lorenz Paumgarten  
Mag.a Claudia Grasl, MA

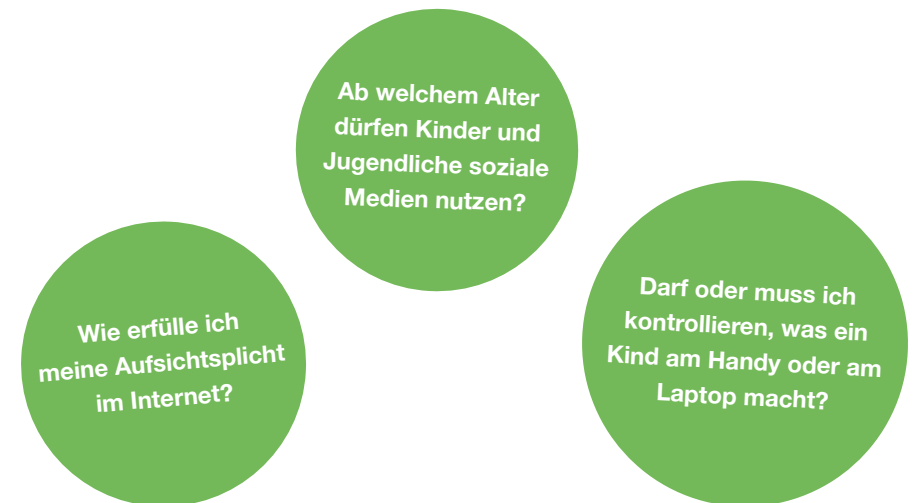
Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann von SOS-Kinderdorf keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Diese Broschüre können Sie auf [www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte](http://www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte) auch elektronisch abrufen. Die nicht-kommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der Angabe der Quelle SOS-Kinderdorf und Rat auf Draht und der Webseiten [www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at) und [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at).

Checklisten und Tipps in dieser Broschüre basieren auf der Elternbroschüre „Medien in der Familie“ von Saferinternet.at, [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at), und dem Bundeskanzleramt (vormals Bundesministerium für Familien und Jugend), [www.frauen-familie-jugend.bka.gv.at](http://www.frauen-familie-jugend.bka.gv.at).

Wien, August 2018

**Digitale Medien** haben längst Einzug in die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen gefunden. Eltern und PädagogInnen stellen sich dabei immer öfter auch rechtliche Fragen:



**Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.** Zahlreiche Gesetze spielen bei der Mediennutzung eine Rolle: vom Jugendschutz und Strafrecht über Datenschutzrecht bis zum Kaufvertrags- und Urheberrecht. Eltern und andere Erziehungsberechtigte trifft auch im Internet die Aufsichtspflicht. Oft bleibt es aber eine pädagogische Frage, wie mit Chancen und Risiken für Kinder und Jugendliche im Netz umgegangen werden kann. Diese Broschüre bietet Hilfestellungen für die Praxis.

# Inhalt

- 1** Seite 6  
**„DIGITALE VERKEHRSERZIEHUNG“ – EIN PÄDAGOGISCHER AUFTRAG**
- 2** Seite 8  
**DIE AUFSICHTSPFLICHT IM INTERNET**
- 3** Seite 12  
**INTERNETZUGANG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**  
Muss ein Internetzugang zur Verfügung gestellt werden?  
Ab wann sollten Kinder ein eigenes Handy haben?  
Was bedeuten Altersgrenzen im Internet?  
Was muss man bedenken, wenn man WLAN zur Verfügung stellt?  
Was kann ich tun, wenn Kinder oder Jugendliche ständig online sind?
- 4** Seite 20  
**PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ**  
Darf ich als BetreuerIn Chatverläufe lesen oder das Handy durchsuchen?  
Darf ich Jugendlichen das Handy abnehmen?  
Sind Überwachungs- und Ortungsapps erlaubt?  
Dürfen Bilder von Kindern oder Jugendlichen veröffentlicht werden?  
Was tun, wenn ein nachteiliges Foto oder Video online ist?
- 5** Seite 20  
**KOMMUNIKATION ÜBER SOZIALE NETZWERKE**  
Dürfen BetreuerInnen WhatsApp oder andere soziale Medien zur Kommunikation nutzen?  
Was tun, wenn Kinder oder Jugendliche online Kontakt mit der Herkunftsfamilie haben?
- 6** Seite 24  
**JUGENDSCHUTZ UND ILLEGALE INHALTE**  
Wie können Handy, Tablet und PC kindersicher gemacht werden?  
Kann Zugang zu Internet-Pornografie verhindert werden?  
Können sich Jugendliche durch Sexting strafbar machen?  
Was tun, wenn ein Nacktfoto eines/r Minderjährigen online ist?  
Ist Gewalt im Netz strafbar?  
Wer haftet für illegale Inhalte?
- 7** Seite 28  
**URHEBERRECHT UND ONLINE-SHOPPING**  
Ist der Download oder das Streamen von Musik und Filmen legal?  
Haften Aufsichtspersonen für Urheberrechtsverstöße von Minderjährigen?  
Können Jugendliche rechtsgültig im Internet einkaufen?  
Was wenn Jugendliche zum Online-Shopping die Daten eines Erwachsenen verwenden?  
Wie kann man gegen eine Zahlungsaufforderung eines Internet-Shops vorgehen?
- 8** Seite 34  
**10 TIPPS FÜR DEN BETREUUNGSALLTAG**
- 9** Seite 40  
**ABKÜRZUNGS- UND QUELLENVERZEICHNIS**
- 10** Seite 42  
**WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN UND LINKS**
- 11** Seite 44  
**WICHTIGE BEGRIFFE**

## „Digitale Verkehrserziehung“ – ein pädagogischer Auftrag

1.



Ob Smartphone oder Tablet, soziale Medien oder Online-Spiele: Digitale Medien sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Geht es in jungen Jahren vor allem um das **Anschauen von bunten Bildern und Spielen**, so wird mit dem Älterwerden zunehmend die **Kommunikation über soziale Medien** wichtig.

Für Eltern, BetreuerInnen und SozialpädagogInnen stellt dies oft eine **Herausforderung im erzieherischen Alltag dar**. Viele haben das Gefühl, bei technischen Entwicklungen nicht mitzukommen oder empfinden digitale Medien als Störfaktoren im Alltag. Auch bestehen Ängste vor den **Risiken der Internetnutzung**. Wie im „realen“ Leben können Kinder und Jugendliche auch online nie vor allen Risiken geschützt werden. Sie können aber darin gefördert werden, mit problematischen Situationen besser umgehen zu lernen.

Smartphone, Tablet und ähnliche Geräte bringen einen klaren Auftrag an Eltern und PädagogInnen mit sich: Kinder und Jugendliche auf den **Umgang mit digitalen Medien** vorzubereiten, ist heute ein so **selbstverständlicher Teil der Erziehung** wie die **Aufklärung zum Verhalten im Straßenverkehr**.

## Die Aufsichtspflicht im Internet

### 2.



Erziehung bedeutet Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern (vgl. § 160 ABGB). Kinder und Jugendliche haben ein **Recht auf Förderung ihrer Entwicklung** und auf **Erziehung** zu einer **eigenverantwortlichen** und **gemeinschaftsfähigen** Persönlichkeit (§ 1 B-KJHG). Digitale Medien werden in Schule und Beruf immer wichtiger und spielen für die Chancengleichheit eine wachsende Rolle. Das Erlernen eines kompetenten Umgangs mit diesen Medien ist daher Teil des Erziehungsauftrags.

In der Kinder- und Jugendhilfe Tätige sind zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet (§ 3 B-KJHG). Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung, **Schutz- und Selbstbestimmungsrechte** von Kindern und Jugendlichen auch im Umgang mit digitalen Medien gegeneinander abzuwägen.

**Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.** Was offline erlaubt oder verboten ist, ist auch online erlaubt oder verboten. Entsprechend trifft erziehungsberechtigte Personen auch im Internet die Aufsichtspflicht.

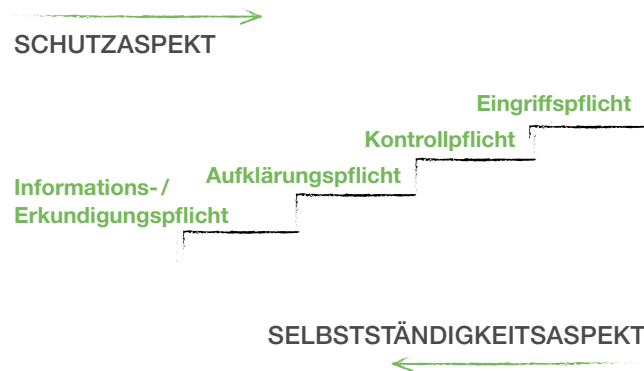
#### ALLGEMEINES ZUR AUFSICHTSPFLICHT<sup>1</sup>

Die Aufsichtspflicht:

- bezeichnet die Pflicht, Kinder und Jugendliche so zu betreuen und anzuleiten, **dass weder sie selbst noch andere Schaden erleiden.**
- steht stets in einem **Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstständigkeit.**
- besteht bis zur Volljährigkeit, ihr Umfang reduziert sich jedoch mit dem Alter und zunehmender Selbstständigkeit des Kindes.
- orientiert sich an **verschiedenen Kriterien** und muss der jeweiligen Situation angepasst werden (insb. an Alter und Reife des Kindes, Gefahrenquelle, Eigenschaften der Aufsichtsperson, relevante Rechtsvorschriften etc.). Das Gesetz beinhaltet keine genauen Vorgaben wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist.

Minderjährige brauchen **Entwicklungsfreiräume** ohne ständige Kontrolle. Je älter und reifer sie werden, desto mehr gehen sie den Weg hin zur Eigenverantwortung. Die Stufen der Aufsichtspflicht helfen bei der Einschätzung des im Einzelfall geforderten Verhaltens. Abhängig von den genannten Kriterien muss der/die

<sup>1</sup> nähere Informationen zur Aufsichtspflicht finden Sie in unserer Broschüre „Sicher durch die Aufsichtspflicht“, Download unter [www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte](http://www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte)



Aufsichtspflichtige durch vernünftige Maßnahmen einwirken. Pro Stufe verstärkt sich der **Schutzfaktor** und verringert sich der **Selbstständigkeitsaspekt**.

#### ERKUNDIGUNGSPFLICHT

Erziehungsberechtigte müssen mit digitalen Medien vertraut sein und sich auch über den Wissensstand der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen informieren. Je offener mit ihnen über den digitalen Alltag gesprochen wird, desto höher ist die Chance, dass sich diese bei Problemen an Eltern oder andere Bezugspersonen wenden.

#### AUFKLÄRUNGSPFLICHT (ANLEITUNGS- UND WARNPFLICHT)

Kinder und Jugendliche müssen über Rechte, Pflichten sowie Risiken und mögliche Rechtsverstöße informiert und aufgeklärt werden. Dies umfasst z.B. die Themenbereiche Privatsphäre, Umgang mit Fotos und Videos oder Gewalt im Netz. Die wichtigsten Grundlagen zu diesen Themen erhalten Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

#### KONTROLLPFLICHT

Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand kann auch eine Kontrolle der Internetnutzung notwendig sein. Diese kann persönlicher (z.B. durch Nachfragen, gemeinsames Surfen) oder technischer Natur (z.B. Filterprogramme, siehe dazu auch Seite 29) sein. Kontrollmaßnahmen sollten mit dem Kind abgesprochen werden und müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Werden Regeln oder bestimmte Abmachungen nicht eingehalten, muss die aufsichtspflichtige Person in geeigneter Weise reagieren (z.B. Auflagen, strengere Kontrollen).

#### EINGRIFFSPFLICHT

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass ein/e Jugendliche/r einem Verbot zuwiderhandelt, strafbares Verhalten setzt oder sich oder andere gefährdet, muss der oder die Aufsichtspflichtige eingreifen. Verbotene Inhalte müssen von Datenträgern gelöscht, der Internetzugriff im Einzelfall beschränkt oder gesperrt und Grenzüberschreitungen mit pädagogischen Maßnahmen begegnet werden. Dazu kann es auch notwendig sein, das Handy abzunehmen. Eingriffe müssen immer verhältnismäßig sein, es ist das gelindeste Mittel zu wählen. Es sollte jene (pädagogische) Konsequenz gewählt werden, die das Kind in der jeweiligen Entwicklung fördert. Bei Zweifeln kann Rücksprache mit dem KJHT (Kinder- und Jugendhilfeträger) gehalten werden, der als Auftraggeber auch ein bestimmtes Vorgehen vorschreiben kann.

In den folgenden Kapiteln finden Sie häufige Fragen und Antworten zur Aufsichtspflicht im jeweiligen Kontext.

**TIPP:** Vereinbaren Sie Regeln für die **Internet- und Handynutzung** um Konflikte vorzubeugen. Diese sollten **gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen** entwickelt und **auch von den Erwachsenen eingehalten werden**. Vereinbaren Sie, was passiert, wenn jemand gegen die Regeln verstößt. Gemeinsame Regeln sind nicht nur für den pädagogischen Alltag wichtig, sondern auch ein Indikator dafür, dass Sie Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

## Internetzugang von Kindern und Jugendlichen

### 3.



#### MUSS EIN INTERNETZUGANG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf (kindgerechte) Information, auf Beteiligung und freie Meinungsäußerung (Artikel 12, 13, 17 UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden „KRK“). Ein „Recht auf Internetzugang“ besteht nicht, dieser wird aber – genau wie Medienkompetenz – immer wichtiger für die **gesellschaftliche Teilhabe**. Rund 95 % der österreichischen Haushalte mit Kindern haben einen Internetzugang (Stand 2017, Statistik Austria).

**Achtung:** Sowohl KJHT als auch Grundversorgung (für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) schreiben als AuftraggeberInnen zum Teil einen Internetzugang für Kinder und Jugendliche ab einem gewissen Alter vor.

Für **sozialpädagogische Einrichtungen** empfehlenswert ist die Erarbeitung eines **medienpädagogischen Konzeptes** und von **Leitlinien** zum Umgang mit digitalen Medien im Betreuungsalltag.

#### AB WANN SOLLTEN KINDER EIN EIGENES HANDY HABEN?

Die Zahl der Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren mit eigenem Smartphone ist zwischen 2008 und 2017 von 4 % auf 85 %<sup>2</sup> gestiegen. Die meisten Kinder in Österreich bekommen mit rund 10 Jahren das erste Smartphone, das erste Handy gibt es oft schon in der Volksschule. Immer mehr Schulen binden das Handy auch in den Unterricht ein.

**Achtung:** Manche KJHT haben eigene Vorgaben, ab welchem Alter ein Handy zur Verfügung gestellt werden muss.

Ansonsten ist es eine **pädagogische Frage**, wie Erziehungsberechtigte mit dieser Entscheidung umgehen. **Jugendliche ab 14 Jahren** können grundsätzlich über ihr Taschengeld oder ihr Erwerbseinkommen frei verfügen, soweit sie dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden (§ 170 Abs 2 ABGB). Das heißt, sie könnten zumeist selbst ein Wertkartenhandy erwerben, der Abschluss eines Handyvertrags ist aber idR erst ab Volljährigkeit möglich.

<sup>2</sup> Education Group 2017

### CHECKLISTE: DAS ERSTE HANDY

- ✓ **Regeln gemeinsam ausmachen:** Wem gehört das Handy? Wer trägt die Kosten? Wer darf es wann und wozu nutzen? Welche Apps dürfen verwendet werden?
- ✓ **Transparent sein:** Gibt es Kontrollen durch Erwachsene und wenn ja welche und warum? Bedenken Sie: Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre und empfinden ihr Handy meist als streng vertraulich, ähnlich einem Tagebuch. Kontrollen müssen begründet und verhältnismäßig sein.
- ✓ **Kommunikationskanal festlegen:** Vereinbaren Sie, über welchen Kanal Sie miteinander kommunizieren. Oft ist das Telefonieren für Kinder nicht die bevorzugte Kommunikation.
- ✓ **Gemeinsam einrichten:** Installieren Sie Apps anfänglich gemeinsam und besprechen Sie deren Nutzen. Reden Sie offen über Risiken, ohne Angst zu machen.
- ✓ **Handy von der Herkunftsfamilie:** Erhalten Minderjährige nicht von der sozialpädagogischen Einrichtung, sondern von der Herkunftsfamilie ein Handy, ändert dies nichts an der Erziehungs- und Aufsichtspflicht der BetreuerInnen. Entspricht es nicht dem Kindeswohl, kann die Nutzung daher auch untersagt und das Handy abgenommen und den Eltern zurückgegeben werden. Darf das Handy verwendet werden, ist zu klären, wem es gehört und wer die Kosten trägt.

### TIPP FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN:

Fragen Sie die Kinder und Jugendlichen, wofür sie das Handy nutzen möchten, wenn das erste Mal der Wunsch nach einem Handy geäußert wird. Überlegen Sie mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam, ab welchem Alter ein Handy notwendig und sinnvoll ist, welche Regeln vereinbart werden und was bei Verstößen passieren soll. Definieren Sie gemeinsam handyfreie Zeiten und Zonen und klären Sie, ob, wann und warum das Handy abgegeben werden muss. Oder vereinbaren sie Online-Zeiten, in denen Sie gemeinsam bewusste Zeitfenster mit den Kindern und Jugendlichen online verbringen. Schreiben Sie die Regeln (z.B. in einer Hausordnung) auf und lassen sie Kinder/Jugendliche und Erwachsene unterschreiben.

### WAS BEDEUTEN ALTERSGRENZEN IM INTERNET?

Altersbeschränkungen finden sich oft in **Nutzungsbedingungen** von Apps und sozialen Medien oder in den **Jugendschutzgesetzen der Länder**. Letztere verbieten „**Jugendgefährdende Medien**“. Eine Gefährdung ist insb. anzunehmen, wenn diese Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder pornografische Handlungen darstellen. Sie dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verkauft, angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Junge Menschen dürfen sie nicht erwerben, besitzen oder verwenden. Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche diese Bestimmungen beachten. Bei Verstößen drohen Geldstrafen. Jugendlichen ab 14 Jahren kann bei einem Verstoß ein Beratungsgespräch beim KJHT angeordnet oder eine Geldstrafe auferlegt werden.

Für **Computer- und Videospiele** gibt es in der Praxis das PEGI- (Pan European Game Information) oder das deutsche USK-Kennzeichen (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), die ähnlich wie die FSK-Altersfreigaben für Filme funktionieren. Diese Angaben sagen jedoch nichts darüber aus, ob ein Spiel auch wirklich altersgerecht ist. Viele Spiele sind zwar gewaltfrei, aber für junge Kinder viel zu komplex. Tipps für gute Spiele finden Sie auf [www.bupp.at](http://www.bupp.at). Zu bedenken ist auch, dass die Altersangaben nur auf den Inhalt der Spiele bezogen sind und nicht auf die Kommunikation über die Chatfunktion, wo es auch zu Mobbing oder Belästigungen kommen kann. Fragen Sie Kinder und Jugendliche, warum sie Interesse an einem bestimmten Spiel haben, lassen Sie es sich von ihnen zeigen und vereinbaren Sie gemeinsam Regeln für die Nutzung des Spiels (Wie lange darf gespielt werden? Was mache ich, wenn ich belästigt werde?).<sup>3</sup>

**Soziale Netzwerke** sind idR nicht per se jugendgefährdend und nach den Jugendschutzgesetzen auch nicht verboten. Altersbeschränkungen finden sich jedoch oft in den Nutzungsbedingungen (AGB). Manche geben eine generelle Altersgrenze vor, andere erlauben die Nutzung unter einer bestimmten Altersgrenze mit Zustimmung der Eltern.

<sup>3</sup> Siehe auch [www.saferinternet.at/news-detail/hilfe-mein-kind-spielt-fornite](http://www.saferinternet.at/news-detail/hilfe-mein-kind-spielt-fornite)



Nach aktuellem Datenschutzrecht müssen soziale Netzwerke die Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>4</sup> von Kindern und Jugendlichen einholen und zwar **ab 14 Jahren** bei dem oder der Jugendlichen selbst, bei unter 14-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Datenverarbeitung zustimmen (Art 8 DSGVO iVm § 4 Abs 4 DSGVO).

Diese Bestimmungen regeln jedoch nicht, ob sich Kinder und Jugendliche überhaupt **in einem sozialen Netzwerk anmelden** dürfen. Das ist nach wie vor Entscheidung des jeweiligen Unternehmens. Dieses kann Minderjährige auch gänzlich von der Teilnahme ausschließen, unabhängig von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten – wie es derzeit (Stand: August 2018) WhatsApp für Jugendliche unter 16 Jahren tut.<sup>5</sup> Erlauben die Erziehungsberechtigten die Anmeldung dennoch oder melden sich Minderjährige ohne Wissen der Erziehungsberechtigten an, so treffen diese nach derzeitigem Stand keine rechtlichen Konsequenzen. Allenfalls könnte im Einzelfall ein „jugendgefährdendes Medium“ laut Jugendschutzgesetz vorliegen. Erziehungsberechtigte trifft aber in jedem Fall die Aufsichtspflicht (insb. auch im Sinne einer Aufklärung über Risiken im Umgang mit sozialen Medien). Zur Verwendung von WhatsApp im Betreuungskontext siehe Seite 25.



<sup>4</sup> Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (z.B. Name, IP-Adresse, Fotos etc. Art 4 Z 1 DSGVO). Besonderen Schutz genießen personenbezogene Daten, aus denen z.B. die ethnische Herkunft, politische Meinung, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung oder der Gesundheitszustand hervorgehen (Art 9 DSGVO).

<sup>5</sup> Siehe auch [www.saferinternet.at/news-detail/mindestalter-ab-wann-duerfen-kinder-whatsapp-instagram-co-nutzen](http://www.saferinternet.at/news-detail/mindestalter-ab-wann-duerfen-kinder-whatsapp-instagram-co-nutzen)

### CHECKLISTE: ANMELDUNG IN SOZIALEN NETZWERKEN

- ✓ **Informieren:** Worum geht es in diesem Netzwerk? Wer steht dahinter? Wer nutzt es? Gibt es Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre? Wird im Internet häufig davor gewarnt? Welche Altersbestimmungen geben die Nutzungsbedingungen vor?
- ✓ **Entscheiden:** Darf sich das Kind anmelden oder nicht? Begründen Sie Ihre Entscheidung.
- ✓ **Gemeinsam anmelden:** Bei jüngeren Kindern unbedingt gemeinsam anmelden. Einen Nicknamen wählen, der nicht auf das Geschlecht, Alter oder die Identität des Kindes hinweist.
- ✓ **Privatsphäre einstellen:** Gehen Sie gemeinsam die Privatsphäre-Einstellungen durch und besprechen Sie, warum diese wichtig sind. Wählen Sie ein sicheres Passwort und besprechen Sie, dass dieses geheim gehalten werden soll, auch vor besten FreundInnen. Tipps zur Regelung der Privatsphäre-Einstellungen finden Sie auf [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at).
- ✓ **Regeln vereinbaren:** Besprechen Sie, welche Inhalte veröffentlicht und geteilt werden dürfen und welche nicht (z.B. Telefonnummer, Adresse, Schule, freizügige Fotos, Beleidigungen). Sprechen Sie darüber, wie man „Fake News“ (also Falschnachrichten) enttarnen oder sich bei Kontakten mit Internetbekanntschaften vor Gefahren schützen kann.<sup>6</sup>
- ✓ **Interesse zeigen:** Fragen Sie regelmäßig nach, was es Neues in den Netzwerken gibt.

<sup>6</sup> Weiterführende Materialien finden Sie im Anhang.

### WAS MUSS MAN BEDENKEN, WENN MAN WLAN ZUR VERFÜGUNG STELLT?

Rechtsprechung gibt es dazu nicht, aber grundsätzlich haften WLAN-BetreiberInnen in Österreich nicht für das Verhalten der NutzerInnen. In sozialpädagogischen Einrichtungen ist jedoch die **Aufsichtspflicht** der BetreuerInnen zu bedenken. Diese besteht unabhängig davon, wie Kinder und Jugendliche ins Netz gelangen (WLAN, Handy, Haus-PC). Aufsichtspflichtige Personen haften aber nur bei einer schuldhaften Verletzung der Aufsichtspflicht (siehe dazu unten). Die Einrichtung eines **Passwords** ist rechtlich nicht notwendig, aber empfehlenswert.

### WAS KANN ICH TUN, WENN KINDER ODER JUGENDLICHE STÄNDIG ONLINE SIND?

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r über einen längeren Zeitraum das Handy nicht mehr aus der Hand legt oder soziale Medien oder Computerspiele für ihn oder sie unentbehrlich sind, kann das ein **Hinweis auf Probleme oder Krisen** sein. Die Online-Welt ist nicht selten ein Ort, an den Jugendliche flüchten, wenn die reale Welt gerade keinen reizvollen Ort darstellt. Es bedeutet aber nicht automatisch, dass es sich um Sucht handelt. Der Umgang mit Medien kann ein problematisches Ausmaß annehmen, wenn mehrere der **folgenden Kriterien** gleichzeitig und über einen längeren Zeitraum (> 1 Jahr) auftreten:

- Das Kind macht nichts anderes mehr, als sich mit Medien zu beschäftigen.
- Das Kind schafft es nicht mehr, sich von Internet, Konsole und Ähnlichem zu trennen, auch wenn es selbst merkt, dass es zu viel ist.
- Das Kind muss immer mehr Zeit online verbringen, damit es sich „zufrieden“ fühlt.
- Können die Medien einmal nicht genutzt werden, z.B. aufgrund einer Familienfeier, ist das Kind nervös, gereizt oder aggressiv.
- Schulische Leistungen leiden bereits und auch die sozialen Kontakte zu den FreundInnen werden immer weniger oder sind gar nicht mehr vorhanden.

Versuchen Sie **einzuschätzen, was hinter dem Verhalten steht**. Sind es Anzeichen für andere Probleme? Versuchen Sie, alternative (Freizeit-) Angebote anzubieten und setzen Sie auch Grenzen. Ist es zum Schutz des/der Minderjährigen notwendig, darf im Rahmen der **Aufsichtspflicht** auch der Internetzugang beschränkt oder das Handy abgenommen werden (Eingriffspflicht). Bedenken Sie jedoch, dass eine echte **Sucht eine Erkrankung** ist, die professionelle Unterstützung benötigt. **Rat auf Draht** ([www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at), Tel. 147) kann helfen und Ihnen auch weitere Beratungsstellen in Ihrem Bundesland nennen.



# Privatsphäre und Datenschutz

## 4.



### DARF ICH ALS BETREUERIN CHATVERLÄUFE LESEN ODER DAS HANDY DURCHSUCHEN?

Jedes Kind hat ein **Recht auf Privatsphäre** (Art 16 KRK). Das Brief- und Fernmeldegeheimnis ist sogar strafrechtlich geschützt. Eltern und BetreuerInnen dürfen private Nachrichten am Handy und in sozialen Netzwerken genau wie Briefe oder Tagebücher nicht einfach lesen. Auch das Kontrollieren des Verlaufes oder das Durchsuchen des Accounts im sozialen Netzwerk ist ein Eingriff in die Privatsphäre.

**Eingriffe** können allerdings im Einzelfall **gerechtfertigt** sein, etwa wenn sie zum **Schutz des Kindes** notwendig sind. Sie müssen stets **verhältnismäßig** sein, d.h. es muss das gelindeste Mittel gewählt werden. Gibt es z.B. einen begründeten Verdacht, dass ein/e Jugendliche/r sich strafbar macht oder in Gefahr ist (z.B. von Gewalt oder Missbrauch bedroht oder suizidgefährdet), ist ein Eingriff gerechtfertigt.

### DARF ICH JUGENDLICHEN DAS HANDY ABNEHMEN?

Die Abnahme des Handys ist ein **Eingriff in das Eigentumsrecht** (sofern das Handy dem/der Minderjährigen gehört) bzw. das **Recht auf Privatsphäre und Privatleben**, kann allerdings ebenfalls **gerechtfertigt** sein, wenn es etwa zum **Wohl des/der Minderjährigen** notwendig ist (z.B. weil das Kind sonst die ganze Nacht online und morgens zu müde für die Schule ist).

### SIND ÜBERWACHUNGS- UND ORTUNGSAPPS ERLAUBT?

Programme, die ein genaues Abbild über Online-Zeiten und Zielseiten geben, sind **aus kinderrechtlicher Sicht sehr problematisch**, wenn sie nicht **klar und transparent mit dem Kind** abgesprochen sind (Recht auf Privatsphäre!). Selbes gilt für Ortungssysteme, mit denen der Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen über Apps am Smartphone, GPS-Tracker an Kleidung oder Schultasche oder GPS-Uhren bestimmt werden kann. Bedenken Sie, dass viele der angebotenen Tools auch **aus Datenschutzsicht höchst bedenklich** sind und Sie sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten, die von Smartwatches gesammelt werden) bis hin zu Standort-Daten des Kindes nicht nur mit Anbietern sondern

womöglich auch mit Dritten teilen.<sup>7</sup> Oft wird beim Einsatz von Überwachungsapps auch vergessen, Kindern Sicherheitsregeln für den Alltag zu lehren, weil sich Erwachsene und Kinder blind auf die digitalen Helfer verlassen.

**Heimliche Aufnahmen** etwa von Handygesprächen ohne Einverständnis des Gesprächspartners bzw. der Gesprächspartnerin sind überhaupt **verboten**. Sie verstoßen gegen das in § 16 ABGB verankerte Persönlichkeitsrecht, das auch das „gesprochene Wort“ als Teil der Privatsphäre schützt. Betroffene haben Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung (Löschung der Aufnahme) und ggf. Schadenersatz, wenn dadurch (auch ein immaterieller) Schaden entsteht (z.B. durch Rufschädigung). Unter Umständen kann sogar Strafbarkeit nach § 119 StGB (Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses) vorliegen.

### DÜRFEN BILDER VON KINDERN ODER JUGENDLICHEN VERÖFFENTLICHT WERDEN?

Bilder von Minderjährigen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn berechnete Interessen der Minderjährigen verletzt würden (§ 78 UrhG, sog. **Recht am eigenen Bild**). Ohne Zustimmung des/der Abgebildeten ist die Veröffentlichung von **herabsetzenden, bloßstellenden** oder **entwürdigenden Fotos** (dazu gehören auch Nacktfotos, siehe dazu unten) verboten, ebenso die Veröffentlichung zu **Werbezwecken** oder wenn dadurch das **Privatleben** (z.B. die Tatsache einer Fremdunterbringung) der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Die **Zustimmung zur Veröffentlichung** kann in diesen Fällen nur vom entscheidungsfähigen Minderjährigen selbst erteilt werden, wobei eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit ab 14 Jahren vermutet werden kann. Fehlt diese Fähigkeit, kann die Zustimmung des Kindes auch nicht durch den/die gesetzliche/n Vertreter/ in ersetzt werden.<sup>8</sup> Fotos dürfen dann nur veröffentlicht werden, wenn keine berechtigten Interessen des Kindes verletzt werden. Aus kinderrechtlicher Sicht sollte vor Veröffentlichung immer die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen eingeholt werden.

<sup>7</sup> Siehe auch [www.saferinternet.at/news-detail/jetzt-weiss-ich-endlich-wo-mein-kind-ist](http://www.saferinternet.at/news-detail/jetzt-weiss-ich-endlich-wo-mein-kind-ist)  
<sup>8</sup> Vgl. RIS-Justiz RS0130534, OGH 15 Os 176/15v

### WAS TUN, WENN EIN NACHTEILIGES FOTO ODER VIDEO ONLINE IST? CHECKLISTE:

- ✓ **Prüfen:** Um welches Foto/Video handelt es sich? Ist es bloßstellend, herabwürdigend, pornografisch? Auf welchen Plattformen und Internetseiten befindet es sich?
- ✓ **Zum Löschen auffordern:** Kontaktieren Sie die Person, die die Aufnahme veröffentlicht hat und/oder die SeitenbetreiberInnen und bitten Sie um Löschung. Die meisten Plattformen haben dafür Meldedfunktionen vorgesehen. Wird es nicht entfernt, können Stellen wie Rat auf Draht oder der Internet Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) weiterhelfen.
- ✓ **Rechtliche Schritte:** In gravierenden Fällen kann man mit einer Unterlassungsklage und Schadenersatzforderungen drohen und vor Gericht gehen oder bei Vorliegen eines Straftatbestandes (siehe Seite 31ff) Anzeige erstatten.



# Kommunikation über soziale Netzwerke

## 5.



### DÜRFEN BETREUERINNEN WHATSAPP ODER ANDERE SOZIALE MEDIEN ZUR KOMMUNIKATION NUTZEN?

Messenger wie WhatsApp sind für viele Kinder und Jugendliche ein wichtiger Kommunikationskanal. Für SozialpädagogInnen und andere Personen, die Kinder und Jugendliche professionell betreuen, sind soziale Medien oft hilfreiche Tools, um mit Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Lebenswelt in Beziehung zu treten. Als praktische Helfer bieten Übersetzungs-Apps und Apps mit Sprach- und Videonachrichten-Funktion wertvolle Unterstützung im Alltag, etwa zur Überwindung von Sprachbarrieren in der Betreuung von Minderjährigen mit Fluchterfahrung oder zur Erleichterung der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die nicht lesen oder schreiben können. **Aus pädagogischer Sicht** ist es also durchaus empfehlenswert, sich diese Kommunikationsmittel – in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen und verbunden mit Anleitung und Aufklärung (Aufsichtspflicht!) – zunutze zu machen. Zur rechtlichen Bedeutung von Altersgrenzen bei der Nutzung sozialer Netzwerke siehe Seite 15f.

**Aus Datenschutzsicht** ist es allerdings ratsam, alternative Messenger-Apps mit höheren Datenschutzstandards wie z.B. Signal zu nutzen. Die Verwendung von WhatsApp durch Unternehmen und Vereine verstößt nach Ansicht von DatenschutzexpertInnen gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung.<sup>9</sup>

#### TIPP FÜR SOZIALPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNGEN:

Empfehlenswert ist – insb. auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Verpflichtungen – die Erarbeitung von **Leitlinien für MitarbeiterInnen** zur Nutzung sozialer Medien im Arbeitskontext.

Welche Programme dürfen verwendet werden? Welche Informationen dürfen über welche Kommunikationskanäle geteilt werden? Dürfen private Geräte und Accounts verwendet werden?

<sup>9</sup> Siehe auch <https://digosociety.at/2018/06/16/dsgvo-ist-whatsapp-noch-erlaubt-und-waere-signal-eine-alternative>

### WAS TUN, WENN KINDER ODER JUGENDLICHE ONLINE KONTAKT MIT DER HERKUNFTSFAMILIE HABEN?

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Kenntnis ihrer Herkunft und das **Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen** (Art 7, 9 KRK). Wenn sie nicht bei ihren Eltern aufwachsen, haben sie das Recht auf regelmäßigen Kontakt zu ihnen, sofern ihnen das nicht schadet. Bei einer Fremdunterbringung ist der Kontakt mit den leiblichen Eltern idR entweder pflegschaftsgerichtlich oder (bei freiwilliger Vereinbarung) vertraglich geregelt.<sup>10</sup>

Art und Umfang des Kontakts hat sich dabei immer am **Kindeswohl** zu orientieren. Im Rahmen der Aufsichtspflicht besteht (trotz Kontaktrecht) eine Eingriffspflicht, wenn der Kontakt nicht dem Kindeswohl dient. Bei Zweifeln kann Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger gehalten werden, der als Auftraggeber auch ein bestimmtes Vorgehen vorschreiben kann.



---

<sup>10</sup> Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind digitale Medien für sie selbst, aber auch für BetreuerInnen, oft das einzige Mittel um mit der Herkunftsfamilie in Kontakt zu treten. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie hat dabei stets im Interesse der Entwicklung der Jugendlichen zu erfolgen. Voraussetzung sollte immer die Bereitschaft bzw. Zustimmung der/des Jugendlichen sein, dass BetreuerInnen mit den jeweiligen Personen(-kreisen) in Kontakt treten dürfen. Art und Ausmaß der Zusammenarbeit kann von der Bereitstellung technischer Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bis zu regelmäßigen dolmetsch-unterstützten Gesprächen (z.B. mittels Skype) zwischen BetreuerInnen, Jugendlichen und Eltern reichen.

## Jugendschutz und illegale Inhalte

### 6.



#### WIE KÖNNEN HANDY, TABLET UND PC KINDERSICHER GEMACHT WERDEN?

**Rechtlich** gesehen ist es weder verpflichtend, Kinderschutz-Programme einzusetzen, noch würde der Einsatz solcher technischer Helfer heißen, dass man seiner Aufsichtspflicht „automatisch“ nachgekommen ist. Bei **jungen Kindern** kann Kinderschutz-Software eine **hilfreiche Ergänzung** zu medienpädagogischen Maßnahmen sein. Tipps zu Kinderschutz-Software und Apps finden Sie unter [www.saferinternet.at/zielgruppen/eltern](http://www.saferinternet.at/zielgruppen/eltern). Wird keine Kinderschutz-Software verwendet, sollte bei Suchmaschinen die Filterfunktion „SafeSearch“ in den Einstellungen aktiviert sein. Zudem können spezielle Kinder-Suchmaschinen hilfreich sein. Diese listen kindgerechte Inhalte auf und unterdrücken meist Werbung und Pop-Ups.

Dem verständlichen Wunsch nach Schutz steht das **Recht auf Privatsphäre** gegenüber. Diverse Überwachungs- und „Tracking“-Apps sind daher aus kinderrechtlicher Sicht sehr problematisch (siehe dazu Seite 21f).

Letztlich schützen Filterprogramme oft nicht vor ungeeigneten Inhalten. Zugang zu Gewalt und Internetpornografie über **Geräte von FreundInnen** oder Geschwistern können sie nicht verhindern. Sie können zudem **umgangen und deaktiviert** werden und arbeiten auch **nicht immer genau**. In **sozialen Netzwerken**, Foren, Chats, Messengern sowie gegen Mobbing oder Kontakt mit Fremden sind sie **wirkungslos**.

#### KANN ZUGANG ZU INTERNET-PORNOGRAFIE VERHINDERT WERDEN?

Filterprogramme können zwar bei jungen Kindern eine gewisse Abhilfe schaffen (siehe dazu oben) doch **vor allem mit zunehmendem Alter** ist es **unmöglich**, Kinder und Jugendliche gänzlich vor Online-Pornografie zu bewahren. Häufig stoßen sie ohne bewusstes Suchen darauf, etwa durch Werbung oder Videos von FreundInnen, nicht selten erstmals im Volksschulalter.

Oft steht auch das **Bedürfnis nach Aufklärung** dahinter. Jugendliche erhalten im Rahmen der Sexualerziehung oft viele technische Informationen über Sexualität, das Wissen darüber, wie „es“ aber wirklich geht, fehlt oft. Pornografische Seiten liefern dann scheinbar genau die Antworten auf Fragen, die im Rahmen der Aufklärung nicht beantwortet wurden.

Wichtig ist es daher, **Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, das Gesehene einzuordnen**, sollten sie einmal bewusst oder unbewusst auf Pornografie stoßen, und als AnsprechpartnerIn zur Verfügung zu stehen. Kinder und Jugendliche verstehen sehr schnell, dass Pornografie Fiktion ist, wenn sie gelernt haben, was reale Sexualität bedeutet. Das Thema Pornografie muss daher auch im Rahmen der **Sexualerziehung** angesprochen werden.<sup>11</sup>

### KÖNNEN SICH JUGENDLICHE DURCH SEXTING STRAFBAR MACHEN?

Als Sexting bezeichnet man das **Versenden von freizügigen Videos oder Nacktfotos** über das Handy oder soziale Medien. Es ist in der heutigen Jugendkultur kein Randphänomen mehr, sondern weit verbreitet. Oft werden solche Fotos oder Videos im Vertrauen mit dem oder der PartnerIn bzw. besten FreundIn geteilt.

**Jugendliche ab 14 Jahren** können sich durch **Sexting** selbst **strafbar** machen, da pornografische Aufnahmen von Minderjährigen grundsätzlich als **Kinderpornografie nach § 207a StGB** gelten. Deren Herstellung, Besitz und Weitergabe etc. ist strafbar, ebenso der wissentliche Zugriff darauf. **Erlaubt** ist lediglich die Herstellung, der Besitz und die Weitergabe von **eigenen Fotos**. Jugendliche machen sich also nicht durch die Weitergabe von Fotos, auf denen sie selbst abgebildet sind, strafbar. Ein **fremdes Foto** darf allerdings nur behalten werden, wenn man es direkt (und mit Einwilligung) von der abgebildeten Person erhalten hat, und die Person auf dem Foto schon über 14 Jahre alt ist. Zeigt die Aufnahme eine Person unter 14 Jahren, muss diese vom/von der EmpfängerIn sofort gelöscht werden, selbst wenn sie vom abgebildeten Kind selbst verschickt wurde.

Das **Weitersenden an Dritte ist immer strafbar**, egal ob die abgebildete Person zustimmt oder nicht. Behält man ein solcherart weitergeleitetes Foto, macht man sich außerdem des Besitzes von Kinderpornografie schuldig, sofern man die Aufnahme nicht sofort löscht. Zudem muss man ein Foto auch zeitnah löschen, wenn man dazu von der Person, die auf dem Foto zu sehen ist, aufgefordert wird.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Weiterführende Materialien finden Sie im Anhang.

<sup>12</sup> Kurztest für Jugendliche, ob man sich beim Behalten oder Versenden eines Fotos strafbar macht: <https://s-talks.at/tipps-facts/sexting>

### WAS TUN, WENN EIN NACKTFOTO EINES/R MINDERJÄHRIGEN ONLINE IST? CHECKLISTE:

- ✓ **Melden:** Das Bild an die SeitenbetreiberInnen melden, da solche Inhalte als Kinderpornografie gewertet werden können.
- ✓ **Anzeigen:** Beweise sichern und im Falle eines Straftatbestandes Anzeige bei der Polizei überlegen (siehe dazu nächste Frage „Ist Gewalt im Netz strafbar“).
- ✓ **Löschen:** Die Inhalte auf den eigenen Geräten löschen und auch andere Personen dazu auffordern, die die Bilder haben könnten (zur Strafbarkeit siehe oben).
- ✓ **Ansprechen:** Das Thema in der Schule/Jugendorganisation/Wohngemeinschaft ansprechen, da sich die Bilder dort verbreiten.
- ✓ **Unterstützen:** Bei schweren Fällen braucht das Kind bzw. der/die Jugendliche psychologische Hilfe, um zu lernen mit der Situation umzugehen. Das Bild könnte theoretisch immer wieder im Internet auftauchen, auch nach Jahren.

### IST GEWALT IM NETZ STRAFBAR?

Kinder und Jugendliche können bei der Nutzung digitaler Medien auch Gewalt und Grenzerfahrungen ausgesetzt sein, etwa durch Cyber-Mobbing oder sexuelle Belästigung. Sie können auch selbst zu (Mit-)TäterInnen oder ZuschauerInnen werden, ab 14 Jahren können sie sich dabei auch strafbar machen.

- Wird jemandem (online) mit Gewalt gedroht („Ich bring' dich um!“) oder damit, Nacktfotos oder -videos weiterzuschicken, liegt eine **Gefährliche Drohung** vor (§ 107 StGB).
- Wird jemand durch eine solche Drohung oder mit Gewalt zu einer Handlung gedrängt, z.B. dazu Nacktaufnahmen von sich zu schicken oder zu anderen (sexuellen) Handlungen (per Webcam oder im realen Leben), liegt eine (schwere oder geschlechtliche) **Nötigung** vor (§§ 105, 106, 202 StGB).
- Eine über eine längere Zeit andauernde Belästigung über digitale Medien kann als **Beharrliche Verfolgung („Stalking“)** strafbar sein (§ 107a StGB).
- Wird jemand online über eine längere Zeit vor vielen Menschen (z.B. in einem sozialen Netzwerk) beleidigt, beschimpft, belästigt oder bloßgestellt, ist das **Cyber-Mobbing** und ebenfalls strafbar (§ 107c StGB).



- Bedrohliche, beleidigende oder unwahre Äußerungen, Fotos und Videos können (genau wie offline) auch als **Beleidigung** (§ 115 StGB), **üble Nachrede** (§ 111 StGB), **Kreditschädigung** (§ 152 StGB) oder **Verleumdung** (§ 297 StGB) strafbar sein.
- **Hasspostings** (egal ob Text, Foto oder Video), in denen Gruppen von Menschen aufgrund ihrer Religion, Herkunft, sexuellen Orientierung etc. angegriffen werden oder direkt zur Gewalt gegen eine solche Gruppe aufgerufen wird, sind als **Verhetzung** strafbar (§ 283 StGB).
- Auch das bloße **Zuschicken von pornografischen Aufnahmen an ein Kind** kann je nach Alter und Umständen strafbar sein (§§ 208, 218 StGB; §§ 1 und 2 PornG).
- Ist ein Kind unter 14 Jahre alt und will jemand es, um es sexuell zu belästigen, zu einem Treffen überreden oder dazu, pornografische Aufnahmen von sich zu schicken, ist bereits diese Kontaktaufnahme nach § 208a StGB strafbar. Dieses Phänomen nennt man **Cyber-Grooming**. Erwachsene oder ältere Jugendliche versuchen dabei, mit Kindern und Jugendlichen z.B. in sozialen Netzwerken, Chatrooms, Messengern oder Spielen in Kontakt zu kommen und sich ihr Vertrauen zu erschleichen.
- Auch die Drohung damit, Nacktaufnahmen zu veröffentlichen, sofern kein Geld bezahlt wird, weitere Aufnahmen geschickt werden oder man sich nicht mit der Person trifft, ist strafbar. Wird Geld gefordert, handelt es sich rechtlich um **Erpressung** (§ 144 StGB). Werden andere Handlungen, wie z.B. Nacktaufnahmen oder ein Treffen gefordert, ist das als **Nötigung** strafbar. Oft nehmen Unbekannte nur zum Zweck einer solchen Erpressung über das Internet Kontakt zu ihren Opfern auf und versuchen diese in einen Video-Sex-Chat zu locken. Umgangssprachlich wird das als „**Sextortion**“ (Wortkombination aus „Sex“ und „Extortion“ = Erpressung) bezeichnet.
- Ist ein Kind unter 14 Jahre alt und jemand verleitet es dazu, sich vor der Webcam selbst zu befriedigen, handelt es sich um **sexuellen Missbrauch** (§ 206 StGB oder § 207 StGB). Auch wenn das Kind zwar über 14 Jahre alt ist, aber es jemand so einschüchtert, nötigt oder eine Zwangslage ausnützt, sodass sich das Kind vor der Webcam selbst befriedigt, ist das strafbar (§§ 202, 205, 205a StGB).
- Macht oder besitzt jemand pornografische Aufnahmen einer minderjährigen Person zwischen 14 und 18 Jahren ohne deren Einverständnis oder veröffentlicht oder schickt solche Aufnahmen (mit oder ohne ihr Einverständnis) weiter, gilt das als **Kinderpornografie** und ist nach § 207a StGB strafbar. Ist ein Kind unter 14 Jahre alt und jemand macht, besitzt, veröffentlicht oder

schickt pornografische Aufnahmen von ihm oder ihr weiter, ist das immer als Kinderpornografie strafbar, egal ob das Kind zugestimmt hat oder nicht.

Anzeige kann bei jeder **Polizeiinspektion** erstattet werden. Hilfreich ist, Beweise wie z.B. Chatprotokolle mitzunehmen und sich das Gesetz zu notieren, das zutreffen könnte. Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen aufzunehmen. Wichtig: Betroffene sollten die TäterInnen auch den SeitenbetreiberInnen melden und diese nach der Meldung blockieren. Keinesfalls sollte man auf Erpressungsversuche eingehen!<sup>13</sup>

### WER HAFTET FÜR ILLEGALE INHALTE?

Inhalte im bzw. aus dem Netz können

- **strafrechtlich** verboten (Kinderpornografie, nationalsozialistische Inhalte),
- nach den **Jugendschutzgesetzen** für Minderjährige verboten (z.B. gewaltverherrlichende Inhalte) oder
- ihr Besitz bzw. ihre Verwendung kann **zivilrechtlich** (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) verboten sein.

Mündige Minderjährige (also Jugendliche ab 14 Jahren) sind für ihre Straftaten selbst verantwortlich (= **Strafmündigkeit**). Begeht ein/e Unmündige/r eine mit Strafe bedrohte Handlung, kann vom KJHT eine Erziehungsmaßnahme angeordnet werden und das Delikt bei nochmaliger Straffälligkeit ab 14 Jahren erschwerend wirken.

Ab 14 Jahren sind Jugendliche ebenfalls deliktsfähig und können selbst **schadenersatzpflichtig** werden (§ 176 ABGB). Unter 14 Jahre haften in erster Linie die Eltern (oder andere aufsichtspflichtige Personen), dies jedoch nur im Falle einer verschuldeten **Aufsichtspflichtverletzung** (§ 1309 ABGB).

Aufsichtspflichtige Personen müssen tätig werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass ein/e Jugendliche/r einem Verbot zuwiderhandelt. Verbotene Inhalte müssen, wenn bekannt, von Datenträgern gelöscht werden.

Aufsichtspflichtige Personen sind allerdings nicht dazu verpflichtet, die Internetaktivitäten Minderjähriger laufend auf illegale Inhalte zu durchforsten. Im Gegenteil: Eine **routinemäßige Kontrolle ohne konkreten Verdacht verletzt das Recht auf Privatsphäre**.

Wurden Erkundigungen, Anleitungen/Warnungen und ggf. notwendige Kontrollen und Eingriffe verantwortungsvoll geleistet, liegt **keine** Aufsichtspflichtverletzung vor und es kommt zu keiner Schadenshaftung, selbst wenn ein Schaden entsteht.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Links zu Helplines und Meldestellen finden Sie im Anhang.

<sup>14</sup> Zur ausnahmsweisen Haftung von unter 14-Jährigen siehe § 1310 ABGB. Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Gestärkt durch die Obsorge“, Download unter [www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte](http://www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte).

# Urheberrecht und Online-Shopping

## 7.



### IST DER DOWNLOAD ODER DAS STREAMEN VON MUSIK UND FILMEN LEGAL?

**Filesharing**<sup>15</sup> -Dienste und **Download** ohne Bezahlung sind, außer wenn zweifelsfrei legal und kostenlos zur Verfügung gestellt, illegal. Beim **Streamen** befindet man sich in einer **rechtlichen Grauzone**. Wenn die Quelle des Streams legal ist, so ist es auch der Stream selbst. Dies festzustellen wird nicht immer einfach sein (anders als z.B. bei offiziellen Mediatheken von Fernsehsendern). Im Zweifel sollten gratis Stream-Dienste nicht genutzt werden.

### HAFTEN AUFSICHTSPERSONEN FÜR URHEBERRECHTSVERSTÖSSE VON MINDERJÄHRIGEN?

In Österreich existiert keine aktuelle<sup>16</sup> Rechtsprechung, die gesetzliche Lage legt aber nahe, dass eine **zivilrechtliche Haftung** der Erziehungsberechtigten bei Verletzung der Aufsichtspflicht (insb. wenn Kinder und Jugendliche nicht über die Rechtswidrigkeit aufgeklärt werden) nicht auszuschließen ist.<sup>17</sup>

Kinder und Jugendliche müssen wissen, dass fremde Fotos, Videos, Texte etc., bis auf Ausnahmen<sup>18</sup>, nicht einfach ohne Erlaubnis der UrheberInnen verwendet werden dürfen. Wird gegen dieses Recht verstoßen, können

**Schadenersatzansprüche** zustehen. Auch die abgebildeten Personen müssen idR um Erlaubnis gefragt werden, bevor man Fotos und Videos weiterleitet oder veröffentlicht (siehe Seite 22). Erwachsene sollten Kinder und Jugendliche über diese Grundsätze des Urheberrechts und des Rechts am eigenen Bild aufklären.

**Abmahnungen** wegen Urheberrechtsverletzungen dürfen unter keinen Umständen ignoriert werden, wenden Sie sich an [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) oder AnwältInnen.

<sup>15</sup> Zu den Begriffen siehe Seite 45ff.

<sup>16</sup> OGH 22.1.2008, 4 Ob 194/07v. In dieser Entscheidung geht der OGH noch davon aus, dass auch bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, dass beim Einsatz von Internetausbörsen Urheberrechte verletzt werden. Ob diese Argumentation heute noch tragfähig ist, mag bezweifelt werden.

<sup>17</sup> Siehe auch Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofs BGH 15.11.2012, I ZR 74/12, worin zumindest eine Belehrungspflicht des Aufsichtspflichtigen gegenüber dem Kind bejaht wird.

<sup>18</sup> Fotos mit „Creative Commons Lizenz CC0“ können frei verwendet werden (zu finden z.B. auf [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com) oder [www.unsplash.com](http://www.unsplash.com)). Für Videos, Filme, Musik und Hörbücher gibt es neben Gratis-Anbietern wie YouTube oder Vimeo zahlreiche kostenpflichtigen Online-Portale, über die legal Produkte gekauft oder ausgeliehen werden können.

## KÖNNEN JUGENDLICHE RECHTSGÜLTIG IM INTERNET EINKAUFEN?

Auch beim Online-Shopping gelten dieselben Regeln wie im realen Leben, d.h. Minderjährige können sich im Rahmen ihrer **beschränkten Geschäftsfähigkeit** auch zu gewissen Leistungen verpflichten.

**Kinder unter 7 Jahren können** grundsätzlich nur kleine, altersübliche Geschäfte des täglichen Lebens wie den Kauf einer Wurstsemmel abschließen (§ 170 Abs 3 ABGB, sog. „Taschengeldparagraph“). Im Internet scheitern entsprechende Einkäufe von Kindern (z.B. eine 1-Euro-App) aber idR an den Nutzungsbedingungen der App-Stores und Online-Shops.

**7- bis 14-Jährige** können über altersübliche, geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens hinaus auch größere Verpflichtungen eingehen, solche Geschäfte sind allerdings bis zur Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in „schwebend unwirksam“ (§ 865 ABGB). So kann zwar der Kauf eines Computerspiels altersüblich und geringfügig sein, ein mehrere hundert Euro teurer „In-App-Kauf“ (siehe Seite 46) ist jedoch wohl nur gültig, wenn der/die gesetzliche Vertreter/in zustimmt.

**14- bis 17-Jährige** können darüber hinaus über das eigene Einkommen und Sachen, die zur freien Verfügung überlassen worden sind, selbst bestimmen, wenn dadurch „nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse“ gefährdet wird (§ 170 Abs 2 ABGB). Auch ein Vertrag mit wiederkehrenden Leistungen ist unter dieser Voraussetzung möglich, jedoch abhängig von Höhe des Vertrages und Höhe des Einkommens/Vermögens des/der Minderjährigen.

**Achtung:** Online-AnbieterInnen müssen **eindeutig** formulieren, dass ein **zahlungspflichtiges** Geschäft abgeschlossen wird. Worte wie „weiter“, „anmelden“ oder „jetzt testen“ verpflichten nicht zur Leistung. Es muss einen **eindeutig gekennzeichneten Bestellbutton** geben („Jetzt kaufen“, „zahlungspflichtig bestellen“). Auch auf die Umwandlung eines ursprünglich kostenlosen „Test“-Abos in ein zahlungspflichtiges Abo muss in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hingewiesen werden. Ist das nicht der Fall, ist kein gültiges Geschäft zustande gekommen und besteht keine Zahlungspflicht! Bei den meisten Internetkäufen kann man zudem innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung des Gegenstandes bzw. Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen **vom Kauf zurücktreten**.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Siehe dazu auch [https://ombudsmann.at/media/file/60.Infoblatt\\_Verbraucherrechtlinie-web.pdf](https://ombudsmann.at/media/file/60.Infoblatt_Verbraucherrechtlinie-web.pdf)

## WAS WENN JUGENDLICHE ZUM ONLINE-SHOPPING DIE DATEN EINES ERWACHSENEN VERWENDEN?

Bestellen Kinder oder Jugendliche Waren oder Apps über den Account ihrer Eltern oder mit deren Kreditkarteninformationen, muss dem Unternehmen **glaubhaft gemacht** werden, dass eine **minderjährige Person VertragspartnerIn** war und nicht eine erwachsene. Amazon, Ebay und Co verpflichten NutzerInnen in ihren Geschäftsbedingungen dazu, dass diese ihr Konto vor unberechtigten Zugriffen schützen. Tun sie das nicht und kaufen Minderjährige über das (frei zugängliche) Konto eines/einer Erwachsenen ein, kann diesem/r eine **Verletzung seiner oder ihrer Sorgfaltspflichten** vorgeworfen werden (siehe dazu unten).

Geben mündige (und damit auch strafmündige) Minderjährige **wissentlich ein falsches Geburtsdatum an**, um einen kostenpflichtigen Dienst ohne Bezahlung zu nutzen, so machen sie sich des **Betruges** strafbar. Wurde von einer kostenlosen Leistung ausgegangen (z.B. Gratis Testabo) liegt keine Strafbarkeit vor.

## WIE KANN MAN GEGEN EINE ZAHLUNGS AUFFORDERUNG EINES INTERNET-SHOPS VORGEHEN?

Ein über das Internet abgeschlossener Vertrag, wenn er über die Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen hinausgeht, kann ab Kenntnis der Eltern/Erziehungsberechtigten **durch Verweigerung der Zustimmung ungültig** gemacht werden. Legen Sie Rechnungseinspruch bei Ihrer Kreditkartenfirma ein und kontaktieren Sie den jeweiligen Shop oder die Plattform, indem Sie schriftlich die Zustimmung zum Geschäft verweigern und auf die Geschäftsunfähigkeit, den Irrtum des/der Minderjährige/n sowie weitere allfällige Probleme (z.B. ein fehlender Hinweis auf das gesetzliche Rücktrittsrecht oder den kostenpflichtigen Geschäftsabschluss) verweisen.

Allfällig schon geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten. Ungewollt zugesandte Pakete müssen nicht angenommen werden. Der/die Anbieter/in kann sich auch nicht darauf berufen, das Alter des/der Minderjährigen nicht gewusst zu haben. Wurden ein **Nutzerkonto oder Kreditkartendaten von Erwachsenen** genutzt, so muss man schlüssig argumentieren, dass der/die Minderjährige den Vertrag abgeschlossen hat, man dies weder gewusst noch erlaubt hat und den schwebend unwirksamen Vertrag nicht bestätigt sowie warum der/die Minderjährige Zugang zu diesen Daten hatte und dennoch keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.<sup>20</sup> Hilfe erhält man bei Konsumentenschutzeinrichtungen bzw. dem Internet-Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)).

<sup>20</sup> Verein für Konsumenteninformation (2014)

# 8.

## 10 TIPPS FÜR DEN BETREUUNGSALLTAG

### 1. Keine Panik! Die Chancen überwiegen die Risiken.

Das Internet ist ein Ort des Wissens und der Kreativität und kann sowohl zum Lernen als auch in der Freizeit sinnvoll genutzt werden. Ermutigen Sie Kinder und Jugendliche, das Internet und soziale Medien bewusst und reflektiert zu nutzen.

### 2. Sichere Umgebung schaffen.

Und das nicht nur technisch, sondern vor allem pädagogisch. Denn der beste Schutz ist Information und eine vertrauensvolle Umgebung mit offenen, erwachsenen AnsprechpartnerInnen.

### 3. Digitale Medien gemeinsam entdecken.

Lassen Sie sich von Kindern und Jugendlichen ihre Apps und Spiele zeigen und gehen Sie gemeinsam auf Entdeckungstour. Das fördert das gegenseitige Vertrauen und das Gefühl „da versteht mich jemand“.

### 4. Gemeinsam Regeln vereinbaren.

Definieren Sie gemeinsam Regeln für die Internet- und Handynutzung. Zum Beispiel: Ab welchem Alter dürfen wir Internet und Handy verwenden? Wo möchten wir eine handyfreie Zone einrichten?

### 5. Am Ball bleiben.

Bleiben Sie am Laufenden und informieren Sie sich z.B. auf [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at). Fragen Sie auch regelmäßig bei Kindern und Jugendlichen nach, was es Neues in den sozialen Netzwerken und Spielen gibt.

### 6. Vorbild sein.

Reflektieren Sie Ihre eigene Mediennutzung. Junge Kinder wetteifern oft mit den technischen Geräten ihrer Bezugspersonen um Aufmerksamkeit. Gehen Sie sensibel mit privaten Daten und Fotos um und stellen Sie keine Fotos von Kindern ohne deren Erlaubnis online!

### 7. Privatsphäre und Datenschutz thematisieren.

Machen Sie Kindern und Jugendlichen klar: Im Internet ist niemand wirklich anonym, wir alle hinterlassen Spuren. Sprechen Sie über die Risiken einer leichtfertigen Datenweitergabe und welche Informationen besser nicht geteilt werden (Adresse, Telefonnummer etc.).

### 8. Auf Dos & Don'ts aufmerksam machen.

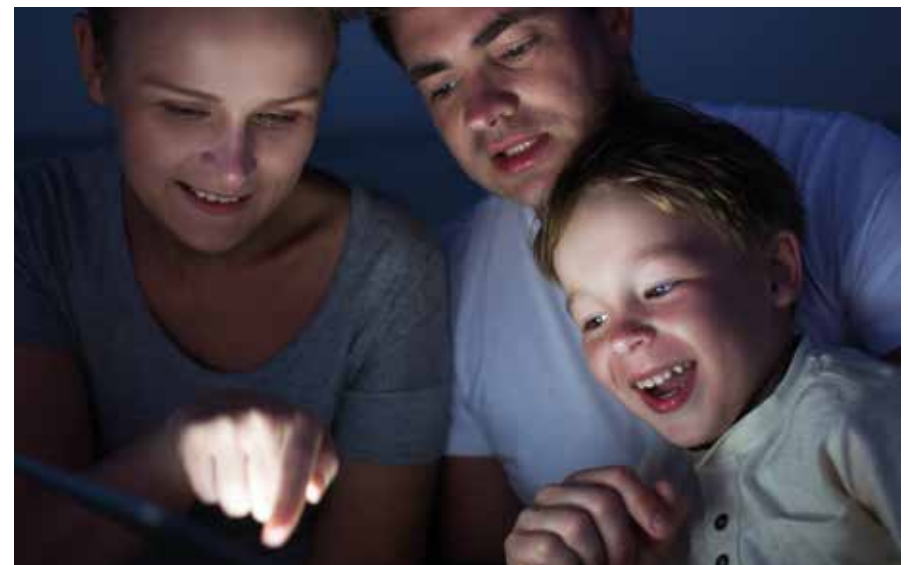
Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Kinder und Jugendliche müssen verstehen, dass es auch im Internet und in sozialen Netzwerken Regeln und Gesetze gibt und dass sie diese auch im Umgang miteinander beachten müssen.

### 9. Selbstwert und Respekt fördern.

Lassen Sie Kinder und Jugendliche darüber nachdenken, was ihnen selbst gut tut und wie man online fair miteinander umgehen kann. Fördern Sie zivilcouragiertes Handeln. Die „10 Gebote der digitalen Ethik“ (siehe Seite 43) sind ein guter Start, um ins Gespräch zu kommen.

### 10. Kritisches Denken und gesunde Skepsis beibringen.

Nicht alles, was im Internet steht, ist wahr. Und nicht jede Person ist die, die sie vorgibt zu sein. Fördern Sie eine gesunde Skepsis bei Kindern und Jugendlichen und geben Sie ihnen Tipps an die Hand, wie sie Fake News und Fake Profile erkennen können.



# Abkürzungs- und Quellenverzeichnis



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>ABGB</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>Abs</b>	Absatz
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>B-KJHG</b>	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>DSG</b>	Datenschutzgesetz
<b>DSGVO</b>	EU-Datenschutz-Grundverordnung
<b>etc.</b>	et cetera
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>idR</b>	in der Regel
<b>insb.</b>	insbesondere
<b>KJHT</b>	Kinder- und Jugendhilfeträger
<b>KRK</b>	UN-Kinderrechtskonvention
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof
<b>PornG</b>	Pornographiegesezt
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>sog.</b>	sogenannte
<b>UrhG</b>	Urheberrechtsgesetz
<b>z.B.</b>	zum Beispiel

## QUELLENVERZEICHNIS

- Education Group (2017): 5. Oberösterreichische Jugend-Medien-Studie 2017. (Download unter [www.edugroup.at](http://www.edugroup.at))
- Saferinternet.at (2017): Medien in der Familie. Tipps für Eltern. (Download unter <https://www.saferinternet.at/broschuerenservice>)
- Verein für Konsumenteninformation (2014): Große Geschäfte von kleinen Leuten? Was Minderjährige kaufen und bestellen dürfen. (Download unter [www.konsument.at](http://www.konsument.at))

## Weiterführende Materialien und Links



**Rat auf Draht:** [www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at), Tel. 147

**Meldestelle für Kinderpornografie und Nationalsozialismus:** [www.stopline.at](http://www.stopline.at)

**Beratungsstelle #GegenHassImNetz:** <https://beratungsstelle.counteract.or.at/>

**Internet Ombudsmann:** [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)

**Tipps und Materialien** rund um die sichere Internetnutzung:

[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

**Eltern-Videoblog** von saferinternet.at: [www.fragbarbara.at](http://www.fragbarbara.at)

**Toolbox für Peer-Projekte** in der außerschulischen Jugendarbeit von ECPAT:

[www.peerbox.at](http://www.peerbox.at)

**Kinderbuch „Der Online-Zoo“** der ISPA zur kindgerechten Einführung in die Online-Welt: [www.saferinternet.at/broschuerenservice](http://www.saferinternet.at/broschuerenservice)

**Die 10 Gebote der digitalen Ethik,**

Material des Instituts für digitale Ethik der Hochschule der Medien Stuttgart:

[www.digitale-ethik.de/digitalkompetenz/10-gebote](http://www.digitale-ethik.de/digitalkompetenz/10-gebote)

**FAQ „Meine Fotos im Internet“** des Internet Ombudsmann: [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)

**Ratgeber Urheberrecht** der ISPA: [www.ispa.at/urheberrecht](http://www.ispa.at/urheberrecht)

**Privatsphäre-Leitfäden** von Saferinternet.at für die beliebtesten sozialen

Netzwerke: [www.saferinternet.at/privatsphäre-leitfaeden](http://www.saferinternet.at/privatsphäre-leitfaeden)

**Empfehlungen für gute digitale Spiele:** [www.bupp.at](http://www.bupp.at)

**Unterrichtsmaterial „Aktiv gegen Cybermobbing“** von Saferinternet.at:

[www.saferinternet.at/broschuerenservice](http://www.saferinternet.at/broschuerenservice)

**Unterrichtsmaterial „Wir sind Klasse. Handlungsmöglichkeiten gegen**

**(Cyber-)Mobbing“** von SOS-Kinderdorf: [www.sos-kinderdorf.at/schule](http://www.sos-kinderdorf.at/schule)

**Elternratgeber „Sexualität & Internet“** von Saferinternet.at:

[www.saferinternet.at/broschuerenservice](http://www.saferinternet.at/broschuerenservice)

**Unterrichtsmaterial „Ganz schön intim“** für die Volksschule: [www.selbstlaut.org](http://www.selbstlaut.org)

**Tipps zum Schutz vor sexueller Belästigung** im Netz:

[www.sos-kinderdorf.at/sicheronline](http://www.sos-kinderdorf.at/sicheronline) (für Erwachsene),

[www.rataufdraht.at/sicheronline](http://www.rataufdraht.at/sicheronline) (für Kinder und Jugendliche)

**Folder „#sicheronline – Schütz dich vor falschen Freunden“** von Rat auf Draht:

[www.rataufdraht.at/sicheronline](http://www.rataufdraht.at/sicheronline)

**Folder „So erkennst du Fake-News“** von Rat auf Draht:

[www.rataufdraht.at/sicheronline](http://www.rataufdraht.at/sicheronline)

**Informationsmaterialien des Instituts für Suchtprävention Pro Mente OÖ:**

[www.praevention.at](http://www.praevention.at)

**Broschüre „Handy, Computer und Internet: Wie kann ich mein Kind gut**

**begleiten?“** des Instituts für Suchtprävention der Stadt Wien: [www.drogenhilfe.at](http://www.drogenhilfe.at)

## Wichtige Begriffe<sup>21</sup>



### **Account**

Benutzerkonto, bei dem man sich meist mit Benutzernamen und Passwort identifiziert. Viele Angebote im Internet kann man nur nutzen, wenn man ein Konto anlegt. Dazu muss man meist auch einige persönliche Daten preisgeben.

### **Apps / Applications**

Programme für Smartphones und Tablets. Es werden unzählige kostenlose und kostenpflichtige Apps zum Download angeboten – von Fahrplan-Apps über Spiele-Apps bis hin zu Apps für Online-Banking.

### **App Shop / App Store / Play Store**

In einem App Shop kann man unzählige Apps kostenlos oder kostenpflichtig herunterladen (downloaden). Sie sind die primäre Bezugsquelle von Anwendungen oder Programmen für Smartphones oder Tablets.

### **Chat**

Zeitgleiches schriftliches Tratschen im Internet. Statt zu sprechen, schreiben die Beteiligten ihre Beiträge in eine Zeile und diese erscheinen dann untereinander.

### **Download**

Empfangen von Daten, Anwendungen oder Apps am eigenen Computer, Smartphone oder Tablet.

### **GPS / Global Positioning System / GPS-Tracker**

GPS ist ein Satellitensystem mit dem die Positionierung bzw. Ortung eines GPS-Empfängers möglich wird. Mit Hilfe des GPS ist es möglich, dass ein Smartphone als Navigationsgerät und Geräte oder Gegenstände mit GPS-Funktion („GPS-Tracker“ – „Tracking“ bedeutet soviel wie „Verfolgung“) zur Ortung verwendet werden können.

---

<sup>21</sup> Auszug aus: <http://www.mobiseniora.at/glossar>

### **Foren / Forum**

Diskussionsorte im Internet, wo sich viele Menschen gemeinsam über ein Thema unterhalten.

### **Filesharing**

Direktes Weitergeben von Dateien (z.B. Filmen oder Musik) zwischen InternetnutzerInnen, meist unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerks bzw. einer Tauschbörse.

### **Internet-Shop / Online-Shop / Webshop**

Ein Online-Shop ermöglicht es einem Unternehmen seine Produkte (auch) im Internet anzubieten. Er kann in den Internetauftritt eines Unternehmens integriert sein.

### **In-App-Kauf**

In-App-Käufe ermöglichen es innerhalb der Anwendung z.B. Zusatzfunktionen, Abos oder Spielguthaben zu kaufen, ohne einen klassischen Bestellvorgang zu durchlaufen. Sie lassen sich in den jeweiligen App Shops oder auch in den Geräte-Einstellungen deaktivieren oder mittels zusätzlicher PIN-Code-Eingabe verhindern.

### **Messenger**

Mit Hilfe einer Messenger-App oder eines Messaging-Programms können via Internet Kurznachrichten oder Multi-Media-Dateien verschickt werden. Beispiele für Messenger-Apps sind z. B. WhatsApp, Google Hangouts, Facebook Messenger oder Skype.

### **Posting**

Beiträge bzw. Kommentare, z. B. in Text- oder Bildform, von NutzerInnen, welche auf Websites, in sozialen Netzwerken, Foren oder Blogs veröffentlicht werden können.

### **Smartphone**

Mobiltelefon mit erweitertem Funktionsumfang. Ähnlich einem Computer verfügt es über ein eigenes Betriebssystem. Durch das Herunterladen von Apps lässt es sich individuell mit neuen Funktionen erweitern.

### **Soziale Netzwerke / Social Media Plattform / Soziale Medien**

NutzerInnen präsentieren sich darin mit einem eigenen Profil und können sich untereinander virtuell vernetzen. Beispiele für soziale Netzwerke sind Facebook, Instagram, Snapchat oder Twitter.

### **Pop-Up**

Ein sich automatisch öffnendes Fenster, das alle anderen Fenster überdeckt (z. B. im Browser das Öffnen eines Dialogfensters). Oft enthalten Pop-Ups unerwünschte Werbeanzeigen.

### **Streaming**

Vorgang der Datenübertragung, bei der Video- und Audiodaten aus dem Internet auf das Smartphone oder Tablet übertragen und gleichzeitig abgespielt werden. Dabei werden Dateien nicht dauerhaft abgespeichert (download), sondern nur für die Dauer des Abspielens am Gerät zwischengespeichert.

### **WLAN / Wi-Fi / Wireless Local Area Network**

Häufig synonym verwendete Abkürzung für ein lokales, drahtloses Funknetz, das den Zugang zum Internet ermöglicht.



SOS-Kinderdorf · 6020 Innsbruck · Stafflerstraße 10a · [www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)

 [willkommen@sos-kinderdorf.at](mailto:willkommen@sos-kinderdorf.at)  [/soskinderdorf](https://www.facebook.com/soskinderdorf)  0512 580101